

Sitzungsvorlage des Gemeinderates

Gemeinderatssitzung: 29.11.2022

Beratungsgegenstand-Nr. 3

Erdaushubdeponie: Vereinbarung zur Übernahme des organisatorischen und technischen Betriebs der Bodenaushubdeponie Rosenberg

Die Gemeinde Rosenberg verfügt über eine genehmigte Bodenaushubdeponie im Gemeindegebiet. Die Deponie ist im Eigentum der Gemeinde Rosenberg. Nach dem Landesabfallgesetz für Baden-Württemberg unterliegt die Abfallbeseitigung den Landkreisen als gesetzliche Aufgabe. Der Neckar-Odenwald-Kreis hat diese Aufgabe auf die KWIn als kreiseigene Anstalt des öffentlichen Rechts übertragen. Die Genehmigung für die Rosenberger Bodenaushubdeponie ist auch auf die KWIn ausgestellt. Der verwaltungsmäßige und technische Betrieb der Bodenaushubdeponien wurde kreisweit den Gemeinden übertragen. Im gesamten Neckar-Odenwald-Kreis sind aktuell 11 Bodenaushubdeponien in Betrieb.

Mit der Änderung des § 2b Umsatzsteuergesetz ergeben sich zusätzlich steuerrechtliche Anforderungen. Der Betrieb der Bodenaushubdeponien durch die KWIn ist als hoheitliche Aufgabe der Abfallbeseitigung grundsätzlich von der Mehrwertsteuer befreit. Führt jedoch die Gemeinde den Betrieb im Auftrag der KWIn würden damit die Leistungen der Mehrwertsteuer unterliegen und die Entsorgungsgebühren müssten um den Mehrwertsteuerbetrag erhöht werden.

Mit der Regelung und Einhaltung des § 2b Umsatzsteuergesetz soll damit die Betriebsführung wieder auf die KWIn rückübertragen werden. Für die Anlieferung und den Betrieb der Deponie ist damit die KWIn ab dem 01.01.2023 wieder verantwortlich. Die Deponie ist zu rund 60 % verfüllt. Das Restvolumen beträgt rund 150.000 m³.

Die Gemeinde Rosenberg selbst bleibt Grundstückseigentümer des Deponiegeländes. Investitionen und Rückstellungen werden entsprechend von der Gemeinde auf die KWIn übertragen. Die Gemeinde Rosenberg hat keine Investitionen in der Anlagenbuchhaltung enthalten, die von der KWIn an die Gemeindegasse zu erstatten sind. Dagegen hat die Gemeinde Rosenberg seit 2019 eine Rücklage für die Rekultivierung gebildet. Nach der Verfüllung der Deponie ist diese mit einer qualifizierten Rekultivierungsschicht zu bedecken und teilweise zu bepflanzen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag zur Rückübertragung der Betriebsführung der Erddeponie Rosenberg an die KWiN zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Vereinbarung zur Übernahme des organisatorischen und technischen Betriebs der Bodenaushubdeponie Rosenberg

zwischen

der **Kreislaufwirtschaft Neckar-Odenwald, Anstalt des öffentlichen Rechts (KWiN)**

Sansenhecken 1, 74722 Buchen

vertreten durch den Vorstand Dr. Mathias Ginter

- nachstehend **KWiN** genannt -

und

der **Gemeinde Rosenberg**

Hauptstraße 26, 74749 Rosenberg

vertreten durch den Bürgermeister Ralph Matousek

- nachstehend **Kommune** genannt -

Präambel

Die KWiN ist eine selbstständige Kommunalanstalt in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts im Sinne des § 102a Abs. 1 GemO i.V.m. § 48 Landkreisordnung (LKrO). Mit Gründung der KWiN hat der Neckar-Odenwald-Kreis (NOK) ab dem 01.01.2018 der KWiN verschiedene abfallwirtschaftliche Aufgaben, so unter anderem auch die Beseitigung und der Betrieb von bzw. die Nachsorge für Bodenaushubdeponien übertragen. Die KWiN ist mithin an Stelle des Neckar-Odenwald-Kreises in die bestehenden Vereinbarungen mit den Städten und Gemeinden nach § 6 Abs. 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) eingetreten.

Am 26.03.2019 haben schließlich die KWiN und die Kommune eine entsprechende Vereinbarung über den organisatorischen und technischen Betrieb geschlossen, die die Vereinbarung vom 10.12.1996/26.05.1997 zwischen dem NOK und der Kommune und die Vereinbarung vom 05.12./10.12.2018 zwischen der KWiN und der Kommune ersetzte.

Ab dem 01.01.2023 soll nun der organisatorische und technische Betrieb der Bodenaushubdeponie in Rosenberg im Rahmen eines Gesamtbetriebskonzeptes aller Bodenaushubdeponien im Neckar-Odenwald-Kreis von der KWiN übernommen werden. Die Vereinbarung vom 26.03.2019 zwischen der KWiN und der Kommune wird damit aufgeboben.

Damit die Übernahme des organisatorischen und technischen Betriebs erfolgen kann, müssen jedoch verschiedene Punkte umgesetzt sein.

Die Eckdaten der Bodenaushubdeponie in Rosenberg sind wie folgt (Stand 31.12.2021):

- Genehmigung: 22.06.2009 (Az.: 54.2b8-8983.01-30a)
- Gesamtvolumen: 379.000 cbm

- Freies Restvolumen: 151.000 cbm
- Getätigte Investitionen durch Kommune: k.A.
- Höhe der Rücklage für Rekultivierung: 34.762 Euro
- Restbuchwert der Deponie: 0 Euro
- Fläche im Eigentum der Kommune: 5,6 ha (inkl. Bauhof und Ackerflächen)

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Bodenaushubdeponie Rosenberg auf Gemarkung Rosenberg, Gewann „Steinäcker“.

§ 2 Zeitpunkt der Übernahme

Die KWiN übernimmt ab dem 01.01.2023 die Bodenaushubdeponie und betreibt diese im Rahmen eines Gesamtbetriebskonzeptes aller Bodenaushubdeponien im Neckar-Odenwald-Kreis in eigener Verantwortung.

§ 3 Einzelheiten der Übernahme

Die Übernahme der Bodenaushubdeponie wird wie folgt umgesetzt:

- Die Übernahme erfolgt unentgeltlich, da auf Seiten der Kommune kein Restbuchwert mehr besteht.
- Die für die Rekultivierung von der Kommune gebildeten Rücklagen in Höhe von 34.762,00 Euro zuzüglich des Rücklagenbetrages aus 2022 erhält die KWiN.
- Nach der Übernahme zahlt die KWiN während des Betriebes der Bodenaushubdeponie eine jährliche Pacht in Höhe von 200,00 Euro/ha für die Deponiefläche an die Kommune.
- Die Kosten einer noch zu errichtenden Abwasserleitung (ca. 25.000 Euro) werden entsprechend der Verfüllanteile der Bodenaushubdeponie zwischen der KWiN und der Kommune geteilt.

§ 4 Sonstiges

(1) Bei Baumaßnahmen oder deponierechtlichen Änderungen wird die Kommune rechtzeitig beteiligt und angehört.

(2) Die Vereinbarung endet mit der Entlassung der Bodenaushubdeponie aus der Nachsorge.

(3) Sämtliche Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder

durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, mit welcher der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird; entsprechendes gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

(5) Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(6) Gerichtsstand ist Mosbach.

(7) Die Vereinbarung über den verwaltungsmäßigen und technischen Betrieb vom 26.03.2019 zwischen der KWiN und der Kommune wird durch die vorliegende Vereinbarung aufgehoben.

Anlage: Aktenvermerk vom 02.06.2022 über die Besprechung vom 31.05.2022 zur Übernahme der Bodenaushubdeponie

Buchen, den

Rosenberg, den

KWiN

Kommune